

BGer 1F_6/2018 vom 27. Februar 2018

Bundesgericht, 2018-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_6_2018

FR: TF 1F_6/2018 du 27 février 2018

IT: TF 1F_6/2018 del 27 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1

Nach der bundesgerichtlichen Praxis besteht die Möglichkeit, auf Gesuch nachträglich über die unentgeltliche Verbeiständung zu entscheiden und die aus der Bundesgerichtskasse zu entrichtende Entschädigung festzusetzen, sofern sich die Parteientschädigung als uneinbringlich erweist und daher nicht zur Bezahlung des amtlichen Anwalts verwendet werden kann (Urteil 1F_17/2012 vom 5. September 2012 E. 1 mit weiteren Hinweisen). Die Eingabe ist als solches Gesuch entgegen zu nehmen.

A._____ hatte bereits im Hauptverfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gestellt. Die einschlägigen Voraussetzungen (vgl. Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2 BGG) waren schon damals erfüllt. Das Bundesgericht ging allerdings davon aus, dass die Anwältin der unentgeltlich verbeiständeten Partei aus der zugesprochenen Parteientschädigung schadlos gehalten würde.

Gemäss Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BGG steht dem Anwalt ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung aus der Gerichtskasse zu, soweit der Aufwand für die Vertretung nicht aus der zugesprochenen Parteientschädigung gedeckt werden kann. Die Gesuchstellerin bringt vor, dies sei der Fall und führt zur Begründung aus, der private Beschwerdegegner könne nicht mehr erreicht werden. So sei er nicht mehr an der Adresse in U._____ (Deutschland) wohnhaft, wo er zuletzt gemeldet gewesen sei. Sein Rechtsvertreter im Verfahren 1B_310/2017 habe keine Kenntnisse von seiner aktuellen Adresse und erreiche ihn telefonisch seit längerer Zeit nicht mehr. Dazu reichte sie eine Melderegisterauskunft des Bürgeramts von U._____ vom 19. Dezember 2017 sowie ein Schreiben des Rechtsvertreters ein. Ersterer sei zudem zu entnehmen, dass der private Beschwerdegegner im April 2017 nach unbekannt abgemeldet worden sei. Überdies könne von dessen Mittellosigkeit ausgegangen werden. Damit legt die Gesuchstellerin nachvollziehbar dar, dass die zugesprochene Parteientschädigung uneinbringlich ist und der Aufwand für die Vertretung nicht aus dieser gedeckt werden kann. Deshalb hat sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung aus der Gerichtskasse. Wurde die Entschädigung wie im zu beurteilenden Fall bereits im Hauptverfahren festgesetzt, kann die Anwältin deren Auszahlung verlangen (Urteil 1F_17/2012 vom 5. September 2012 E. 1 mit Hinweis).

E. 2

Nach dem Gesagten ist das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung gutzuheissen. Die Gesuchstellerin ist antragsgemäss für das Hauptverfahren mit Fr. 1'500.-- aus der Bundesgerichtskasse zu entschädigen. Gerichtskosten sind keine zu erheben. Die Gesuchstellerin stellte kein Gesuch, sie sei für das nachträgliche Verfahren ebenfalls zu entschädigen. Für dieses ist ihr auch kein nennenswerter Aufwand entstanden, so dass sich eine solche Entschädigung nicht rechtfertigen würde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.